

**Kleine Anfrage****Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 10.07.2019****Falschparker und Abschleppvorgänge durch die Landespolizei****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zur Beseitigung von Behinderungen und Gefährdungen durch Falschparker etwa auf Geh- und Radwegen sowie Busspuren ist das Abschleppen der Weg, die Behinderung/Gefährdung schnellstmöglich abzustellen. Oftmals wird jedoch seitens der Polizeibeamtinnen und -beamten bei Einsätzen darauf verwiesen, dass eine ausgestellte Ordnungswidrigkeit („Knöllchen“) ausreichend ist, um die Blockade z.B. eines Rad-/Gehwegs zu ahnden, auch wenn hierdurch die oftmals vor Ort bestätigte Gefährdung nicht beseitigt wird.

Oftmals wird auch behauptet, die Polizei sei verpflichtet, vor Ort nach dem Halter/Fahrer des Fahrzeugs zu suchen oder dass man versuchen müsse, jemanden telefonisch zu erreichen. Gegenläufige Rechtsauffassungen vertreten etwa die Ansicht, dass „spezial- und generalpräventive Aspekte gegen eine Nachforschungspflicht“ sprächen, und es die Straßenverkehrsordnung konterkarierte, „wenn der Fahrer [...] durch seine Nachricht einen Abschleppschutz herbeiführen könnte.“ (vgl. „Erläuterungen zum hessischen Gesetz für Sicherheit und Ordnung“, Kapitel 3.2 „Erforderlichkeit von Abschleppmaßnahmen“, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung).

**Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Das vordergründige Ziel bei den Behinderungen und Gefährdungen durch Falschparker etwa auf Geh- und Radwegen sowie Busspuren ist nicht das Abschleppen des behindernd oder gefährdend parkenden Fahrzeugs selbst, sondern die möglichst zügige Beseitigung der betreffenden Störung. Eine grundsätzliche Verpflichtung, vor Ort den Halter oder Fahrer zu ermitteln, ist nicht gegeben. Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer gefahrenabwehrenden Maßnahme sehen jedoch die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. D.h., die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Erforderlich in diesem Sinne ist die mildeste von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen. Ist der Fahrzeugverantwortliche ohne weiteres feststellbar und kann er ohne Verzögerung veranlasst werden, das Fahrzeug wegzufahren, kann dieses mildere Mittel daher vorzuziehen sein (vgl. BVerwG Urteil vom 09.04.2014, Az.: 3 C 5/13 m.w.N.). Sofern Fahrzeugverantwortliche mit einem geringeren Aufwand, als er für die Abschleppmaßnahme erforderlich wäre, ermittelt und zum Entfernen des Fahrzeugs veranlasst werden kann, ist dies ebenfalls der Abschleppung vorzuziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen „Ermessensspielraum“ haben Polizeibeamtinnen und -beamte im Hinblick auf eine Abschleppmaßnahme bei einer bestehenden Gefährdung, wie z.B. einem zugeparkten Radweg?

Im Hinblick auf eine Abschleppmaßnahme bei einer bestehenden Gefährdung, wie z.B. einem zugeparkten Radweg, haben Polizeibeamtinnen und -beamte Ermessensentscheidungen zu treffen. Dabei sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und entscheidend. Die Polizeibeamtinnen und -beamten haben im Rahmen der Ermessensausübung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 HSO) zu beachten. Die Nachteile für den Betroffenen dürfen danach im konkreten Einzelfall nicht außer Verhältnis zum erstrebten Erfolg der Abschleppmaßnahme stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind generalpräventive Zwecke allein nicht ausreichend, um eine Abschleppmaßnahme zu rechtfertigen; sofern das verbotswidrige Abstellen eines Fahrzeugs zu konkreten Behinderungen führt, wird die Entscheidung für das Abschleppen jedoch regelmäßig nicht unverhältnismäßig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.04.2014, Az.: 3 C 5/13, Rn. 12 m.w.N. – juris). Ist ein Radweg betroffen, ist in der Regel das Abschleppen von Fahrzeugen, „die einen Radweg mehr als nur unwesentlich einengen“, verhältnismäßig (vgl. VG Saarlouis, Beschluss vom 19.09.2016, Az.: 6 L 1236/16,

Rn. 26 und OVG NRW, Beschluss vom 15.04.2011, Az. 5 A 954/10, Rn. 10 – juris). Eine Pflicht der Polizeibeamtinnen und -beamten zum Abschleppen besteht jedoch nur dann, wenn sich das Ermessen der Polizeibeamtinnen und -beamten auf die Vornahme dieser Maßnahme reduziert, d.h., das Abschleppen die einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung darstellt. Dies kann im Einzelfall bei einer schwerwiegenden konkreten Gefahr denkbar sein.

Frage 2. Wie bewertet das Ministerium die regelmäßig seitens Polizeibeamtinnen und -beamten getätigte Aussage, dass man verpflichtet sei, vor Ort nach dem Halter/Fahrer des Fahrzeugs zu suchen oder man versuchen muss, telefonisch jemanden zu erreichen?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, setzt die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme u.a. eine Prüfung voraus, ob das mildeste unter gleich geeigneten Mitteln angewandt wird bzw. wurde. Sofern Fahrzeugverantwortliche mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, ist die polizeiliche Verfügung, das betreffende Fahrzeug zu entfernen, der sofortigen Abschleppung vorzuziehen.

Frage 3. Gab es in Hessen Fälle, bei denen Polizeibeamtinnen und -beamte persönlich für die Kosten einer durchgeführten und anschließend gerichtlich für unverhältnismäßig erklärten Abschleppmaßnahme aufkommen mussten, wie es gerüchtweise unter Polizeibeamtinnen und -beamten heißt?

Fälle, in denen Polizeibeamtinnen und -beamte für die Kosten von gerichtlich für unzulässig erklärten Abschleppmaßnahmen aufkommen mussten, sind nicht bekannt.

Frage 4. Wie viele Abschleppvorgänge wurden in den Jahren 2015 bis 2018 in den Stadtgebieten Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden und Kassel durch die Landespolizei durchgeführt? (Bitte getrennt nach Jahr, Stadt, durchgeführter, begonnener Umsetzung und Leerfahrt eines Abschleppfahrzeugs zur Umsetzung auflisten.)

Frage 5. In welchen Bereichen wurden in den Jahren 2015 bis 2018 Kraftfahrzeuge in Frankfurt am Main, Darmstadt, Wiesbaden und Kassel abgeschleppt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Stadt, Radfahrstreifen/Radwegen/Schutzstreifen, Gehwegen, Kreuzungen/Fußgängerüberwegen [Fünf-Meter-Bereich] und sonstigen.)

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fallzahlen aller von der Polizei in den Jahren 2015 bis 2017 veranlassten Abschleppmaßnahmen (getrennt nach den hessischen Polizeipräsidien) stellen sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017
PP Frankfurt	2.570	2.476	2.805
PP Mittelhessen	483	475	559
PP Nordhessen	594	684	642
PP Osthessen	220	211	196
PP Südhessen	476	523	545
PP Südosthessen	611	642	655
PP Westhessen	600	629	602
<b>Gesamt</b>	<b>5.554</b>	<b>5.640</b>	<b>6.004</b>

Eine Auswertung für das Jahr 2018 sowie differenziertere Auswertungen der Abschleppmaßnahmen im Sinne der Fragestellung sind in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Regelfrist nicht möglich, da hierfür eine händische Sichtung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands und Auswertung jedes Einzelvorgangs erforderlich ist.

Wiesbaden, 13. August 2019

**Peter Beuth**